

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Schladen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl.S473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.GVBl. S.575) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl.2007,S.41) hat der Rat der Gemeinde Schladen in seiner Sitzung am 05.12.2007 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Schladen beschlossen:

## Artikel I

1. Bei Benutzung nachstehender Einrichtungen betragen die Gebühren

### **A. DGH komplett**

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen

a)	örtliche Nutzer	282,50 €
b)	auswärtige Nutzer	422,50 €

2. für Familienfeiern

a)	örtliche Nutzer	252,50 €
b)	auswärtige Nutzer	422,50 €

### **B. Saal allein mit Küche / ganzer Saal**

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen

a)	örtliche Nutzer	200,00 €
b)	auswärtige Nutzer	300,00 €

2. für Familienfeiern

a)	örtliche Nutzer	173,00 €
b)	auswärtige Nutzer	300,00 €

3. für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine und ähnliche Veranstaltungen

a)	örtliche Nutzer	115,00 €
b)	auswärtige Nutzer	200,00 €

### **C. Saal allein mit Küche halber Saal**

1. für Vereinsvergügen oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen

a)	örtliche Nutzer	132,50 €
b)	auswärtige Nutzer	202,50 €

2. für Familienfeiern

a)	örtliche Nutzer	112,50 €
b)	auswärtige Nutzer	218,50 €

3. für vereinsinterne Versammlungen der örtlichen Vereine und ähnliche Veranstaltungen

a)	örtliche Nutzer	67,50 €
b)	auswärtige Nutzer	112,50 €

#### **D. Saal allein**

##### 1. für gewerbliche Nutzung des ganzen Saales

a)	pro Stunde	35,00 €
----	------------	---------

##### 2. für gewerbliche Nutzung des halben Saales

a)	pro Stunde	25,00 €
----	------------	---------

2. Für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten am Vortage ( beginnend ab 11.00 Uhr) oder für Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen (ebenfalls ab 11.00 Uhr) werden 50 % der jeweiligen Gebühren berechnet.

3. Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen sind nachfolgende Kautionen im Voraus mit der jeweiligen Gebühr zu entrichten:

auswärtige Nutzer

halber Saal	100,00 €
ganzer Saal	150,00 €
ganzer Saal und Galerie	200,00 €

örtliche Nutzer

halber Saal	20,00 €
ganzer Saal	40,00 €
ganzer Saal und Galerie	80,00 €

Die Kaution wird mit etwaigen Schäden verrechnet.

4. Die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen, bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit sowie für nicht Aufgeführtes, legt der Verwaltungsausschuss im Einzelfall fest

5. Veranstaltungen der Landsmannschaften und Seniorenveranstaltungen sind gebührenfrei, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und kein Getränkeauschank gegen Entgelt erfolgt. Ansonsten werden Gebühren nach I B Nr.3 veranschlagt.

6. Bei Großveranstaltungen mit erheblichem Aufwand für Vor - und /oder Nachbereitung sind von Vereinen Gebühren in Höhe von € 25,00 für den Tag vor und / oder nach der Veranstaltung zu erheben.

7. Discos, Oldie-Night usw. können nur von Vereinen gebucht und durchgeführt werden.

8. Bei Rücktritt von Veranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 50% erhoben, wenn dieser innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen vor Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt. Über Ausnahmen z. B. in Krankheits- und Todesfällen und zur Vermeidung von unbilligen Härten entscheidet der Gemeindedirektor.

9. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. 60 % der Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides, die restlichen 40 % der Gebühren und die Kaution spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.

10. Der Holzpflasterfußboden ist ausschließlich von der Hausverwaltung zu reinigen. Der Betrag ist in der jeweiligen Gebühr veranschlagt. Für die Buchung DGH komplett

beträgt dieser € 72,50 / Saal, € 40,00/ halber Saal, € 22,50. Bei gewerblicher Nutzung wird die jeweilige Gebühr einmalig erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schladen, 05.12.2007

(Wiechens)  
Bürgermeister

(Memmert)  
Gemeindedirektor